

Fall 6:

I. Ansprüche aus Vertrag

Der Sachverhalt liefert keine Hinweise darauf, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein Vertragsverhältnis bestanden hat.

Daher bestehen keine Ansprüche aus Vertrag.

II. Vertragsähnliche Ansprüche

Der Sachverhalt liefert ferner keine Hinweise darauf, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein vertragsähnliches Verhältnis bestanden hat.

Folglich bestehen auch keine Ansprüche aus einem vertragsähnlichen Verhältnis.

III. Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 683 S. 1, 670 BGB

1. Anwendbarkeit der GoA

Fraglich ist, ob die Regeln der GoA angesichts der Risikoverteilung des § 18 StVG überhaupt anwendbar sind. Die Anwendbarkeit der GoA kann ausgeschlossen sein, wenn sie im Widerspruch zu gesetzlichen Haftungsanordnungen steht.

Vorliegend könnten die Regeln der GoA im Widerspruch zu § 18 I i.V.m. § 7 I StVG stehen. Diese Vorschrift behandelt die Haftung des Fahrers eines Kfz für Schäden, die beim Betrieb des Fahrzeugs entstanden sind. Hieraus ergibt sich aber auch, dass es dem Kfz-Fahrer erst recht zugemutet werden muss, für den eigenen Schaden aufzukommen. Muss der Fahrer aber für seine eigenen Schäden aufkommen, so dürfen die Bestimmungen der GoA nicht herangezogen werden. Andernfalls würde die gesetzlich gewollte Risikoverteilung umgangen.

Es ist also zu fragen, ob K gem. § 18 I i.V.m. § 7 I StVG haften würde.

Grundsätzlich liegen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vor. Allerdings bestimmt § 18 I 2 StVG, dass ein Kfz-Fahrer die Schäden nur dann selbst tragen muss, wenn ihn ein Verschulden trifft. Fraglich ist, ob dies hier der Fall ist. Vorliegend musste K nicht damit rechnen, dass ein Radfahrer ohne ersichtlichen Grund in seine Fahrbahn einbiegt. Das Verhalten der Radfahrer hat keinen Anlass geboten, ein plötzliches Ausbrechen zu befürchten. Mangels Verschulden des K sind somit die Regeln der GoA anwendbar; gesetzliche Haftungsanordnungen werden nicht umgangen.

2. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB

Das Herumreißen des Steuers stellt als tatsächliche Handlung eine Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 BGB dar.

3. Fremdgeschäftsführungswille

K hat durch sein Handeln ein objektiv-fremdes Geschäft vorgenommen, da er einen Dritten davor bewahrt hat, verletzt oder gar getötet zu werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 1 StVO, wonach für einen Verkehrsteilnehmer die Pflicht besteht, alles zu tun, um einen Verkehrsunfall zu vermeiden. § 1 StVO verpflichtet nämlich nicht zum Einsatz des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit zur Rettung anderer. K hätte seiner Pflicht aus § 1 StVO vielmehr schon genüge getan, wenn er gebremst hätte. Ein Ausweichen und damit die Gefährdung des eigenen Lebens kann ihm jedoch nicht zugemutet werden.

Der Fremdgeschäftsführungswille wird bei einem auch-fremden Geschäft grundsätzlich vermutet. Die Rettung eines Dritten aus einer Gefahrenlage spricht im Übrigen schon seiner Natur nach dafür, dass das Geschäft für einen anderen besorgt wurde.

Etwas anderes könnte sich aber dann ergeben, wenn K lediglich handelte, um einer eigenen Pflicht nachzukommen bzw. um Schadensersatzklagen zu umgehen.

Wie aber bereits festgestellt, traf K aus § 1 StVO keine Pflicht zum Ausweichen.

Auch hätte K ohne das Ausweichmanöver für den dann entstehenden fremden Schaden jedenfalls nicht zur Gänze haften müssen. Hätte K für den Schaden vollumfänglich haften müssen, so könnte man annehmen, dass er mit dem Herumreißen des Steuers ausschließlich ein eigenes Geschäft führt, um seine eigene Haftungspflicht zu vermeiden.

Im Übrigen genügt der Wille, zumindest auch im Interesse eines anderen tätig zu werden.

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

K handelte ohne Berechtigung.

5. Berechtigung zur Geschäftsführung gem. § 683 S. 1 BGB

Fraglich ist, ob K zur Übernahme der Geschäftsführung gem. § 683 S. 1 BGB berechtigt war. Eine solche Berechtigung ist gegeben, wenn die Übernahme dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Da dieser minderjährig ist, ist auf den Willen seiner gesetzlichen Vertreter abzustellen. Es entspricht sowohl dem objektiven Interesse als auch dem mutmaßlichen Willen der Eltern, dass B nicht an Körper und Gesundheit geschädigt wird.

6. Rechtsfolge

a) Inhalt des Aufwendungsersatzes

Gem. § 670 BGB werden nur Aufwendungen des Geschäftsführers ersetzt. Fraglich ist nun, ob auch ein Schaden als Aufwendung i.S.v. § 670 BGB zu verstehen ist. Schäden sind unfreiwillige Einbußen und somit grundsätzlich keine Aufwendungen, d.h. freiwillige Opfer. Schäden werden aber nach heute h.M. dennoch nach § 670 BGB ersetzt, wenn sich das typische Risiko der übernommenen Tätigkeit im Schaden verwirklicht hat.

Das typische Risiko eines Ausweichmanövers ist es, dass das Fahrzeug sowie der Fahrzeugführer verletzt werden. Folglich handelt es sich vorliegend um einen risikotypischen Begleitschaden.

b) Umfang des Ersatzes

Zu untersuchen bleibt, in welchem Umfang der Kläger Ersatz verlangen kann.

Die Gefährdungslage wurde durch K und B verursacht; K hat ebenfalls eine Ursache zu der Gefahr gesetzt, da die konkrete Gefahrenlage auch durch sein Fahrzeug herbeigeführt wurde. Dem B wäre ohne das herankommende Fahrzeug und der von ihm ausgehende Gefahr nichts passiert. Das Risiko der für beide Beteiligten entstandenen Gefahrenlage muss angemessen verteilt werden, so dass analog § 254 BGB der Anspruch des K gekürzt werden muss.

K kann folglich nur teilweise Ersatz verlangen.

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

Es wurde das Eigentum bzw. der Körper des K und somit Rechtsgüter i.S.v. § 823 I BGB verletzt.

2. Verletzungshandlung

B ist plötzlich nach links auf die Fahrbahn des K gebogen. Hierbei handelt es sich um eine mittelbare Verletzungshandlung, da erst das Ausweichmanöver des K zum Eintritt des Schadens geführt hat.

3. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)

Der Verletzungserfolg muss gerade durch die Verletzungshandlung herbeigeführt worden sein.

Ausgangspunkt für die Zurechnung bildet die Äquivalenztheorie, d.h. die Handlung darf nicht hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen (conditio sine qua non-Formel). Wäre B nicht nach links abgebogen, so hätte K nicht ausweichen müssen und der Verletzungserfolg wäre nicht eingetreten.

Die Handlung muss ferner adäquat kausal sein, d.h. der Erfolg darf nicht objektiv außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegen. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die unmittelbare Handlung, also hier das Ausweichen des K, durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert worden ist und eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf dieses darstellt (Palandt-*Heinrichs*, Vorb v § 249 BGB, Rn. 77). Durch das plötzliche Einbiegen des Beklagten auf die Fahrbahn sah sich der Kläger gezwungen, auszuweichen. Dies stellt keine ungewöhnliche Reaktion dar.

§ 823 I BGB will gerade vor Verletzungserfolgen wie dem vorliegenden schützen (Lehre vom Schutzzweck der Norm).

4. Rechtswidrigkeit

Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht indiziert das Vorliegen des Verletzungserfolges die Rechtswidrigkeit. Allerdings liegt hier nur eine mittelbare Rechtsgutverletzung vor. Daher ist die Handlung nach der Lehre vom Handlungsunrecht nur rechtswidrig, wenn hierdurch gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen wurde. Dies ist der Fall, wenn der Beklagte eine Gefahrenlage für Dritte geschaffen hat. Vorliegend hatte B die Pflicht, sich im Verkehr so zu verhalten, dass er andere nicht gefährdet (vgl. § 1 StVO). Gegen diese Pflicht hat er verstoßen und damit den Kläger in Gefahr gebracht. Damit ist die Rechtswidrigkeit gegeben.

5. Verschulden

Die Haftung gemäß § 823 I BGB ist ausgeschlossen, wenn der Schädiger nach §§ 827, 828 BGB nicht für den Schaden verantwortlich ist.

Fraglich ist hier, ob B deliktsfähig ist. Da B bereits das zehnte Lebensjahr vollendet hat, greift § 828 II BGB vorliegend nicht. Allerdings wäre seine Verantwortlichkeit dann ausgeschlossen, wenn er bei dem plötzlichen Abbiegen nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte, § 828 III BGB. Hierfür sind jedoch keine Gründe ersichtlich. Folglich ist B deliktsfähig.

Durch das plötzliche Abbiegen nach links, ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht. Er handelte somit fahrlässig i.S.v. § 276 II BGB.

6. Schaden

Ein Schaden des K ist entstanden.

7. Haftungsausfüllende Kausalität (zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden)

Der Schaden muss gerade durch den Verletzungserfolg herbeigeführt worden sein. Dies ist der Fall.

8. Mitverschulden, § 254 BGB

Fraglich ist, ob K ein Mitverschulden trifft. Auch hier ist die von dem Kfz ausgehende Betriebsgefahr zu berücksichtigen, so dass auch der Anspruch aus § 823 I BGB gekürzt werden muss.

Variante:

I. Ansprüche aus Vertrag

Wie oben.

II. Vertragsähnliche Ansprüche

Wie oben.

III. Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 683 S. 1, 670 BGB

Anwendbarkeit der GoA

Bei der so genannten „Selbstaufopferung im Straßenverkehr“ ist nach Rechtsprechung und h.L. ein Aufwendungsersatzanspruch ausgeschlossen, wenn der Kfz-Halter nach dem StVG für den Schaden haften müsste, denn dann müsste er erst recht für eigene Schäden eintreten.

Es kommt hier folglich darauf an, ob der Kfz-Halter den Entlastungsbeweis gemäß § 7 II StVG (höhere Gewalt) und gemäß § 17 III StVG (unabwendbares Ereignis) führen kann oder nicht. Gelingt ihm der Entlastungsbeweis nicht, so wäre er für den entstehenden Schaden haftbar. Würde der Kfz-Halter den eigenen Schaden dann aus GoA ersetzt bekommen, entstünde ein widersprüchliches Ergebnis. Daher ist in diesem Fall die Anwendung der GoA ausgeschlossen.

Zu prüfen ist, ob der Kfz-Halter für den Schaden haften muss. Grundsätzlich trifft ihn im Straßenverkehr eine Haftung aus § 7 I StVG¹. Diese könnte jedoch gemäß § 7 II StVG ausgeschlossen sein. Dann müsste das Verhalten des Kindes höhere Gewalt darstellen. Diese liegt vor, wenn es um ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis geht, dass durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann (vgl. BGHZ 63, 352). Hier ist schon fraglich, ob ein betriebsfremdes, von außen kommendes Ereignis vorliegt, da Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer in einem Sachzusammenhang mit dem Einsatz des Fahrzeugs als Verkehrsmittel stehen (OLG Oldenburg, VersR 2005, 807). Jedenfalls liegt ein völlig unvorhersehbares Fehlverhalten nicht vor, da Verkehrsverstöße anderer Verkehrsteilnehmer durchaus häufig vorkommen (OLG Oldenburg, VersR 2005, 807). Danach kann der Kläger in der Fallvariante den Entlastungsbeweis nicht führen, so dass der Anwendungsbereich der GoA schon nicht eröffnet ist.

Folglich besteht kein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten aus §§ 677, 683, 670 BGB.

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

Wie oben.

¹ Zur Haftung gem. § 7 StVG s. auch unten, Fall 28.

Wiederholung und Vertiefung zu Fall 6:



I. Fragen und Aufgaben

Grundsätzlich sind die §§ 677 ff. BGB immer dann anwendbar, wenn eine vertragliche oder sonstige gesetzliche Regelung zwischen den Parteien fehlt. Allerdings gibt es auch Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Wie soeben gezeigt ist die Selbstaufopferung im Straßenverkehr ein Fall, in dem die Anwendbarkeit der GoA ausgeschlossen ist, wenn deren Anwendung zu Ergebnissen führt, die im Widerspruch zu gesetzlichen Wertungen (§§ 18, 7 StVG) steht. Entweder kann man in einer „Vorabprüfung“ die Anwendbarkeit der GoA erörtern (häufig von der Rspr. und Teilen der Literatur vorgenommen) oder diese Frage im Tatbestand der GoA bei dem Tatbestandsmerkmal „Fremdgeschäftsführungswillen“ erörtern, so dass es dann zu einem tatbestandlichen Ausschluss kommt.

Aufgabe: Nennen Sie andere Fälle, in denen die Anwendbarkeit der GoA ausgeschlossen sein kann.



Lösung:

- **Grundsätze der Vertragsrechtsordnung**
Eine Partei kann in dem Fall, dass Vertragsverhandlungen gescheitert sind, keinen Ersatz für Aufwendungen aus GoA verlangen, da das Risiko des Scheiterns von Vertragsverhandlungen jede Partei selbst hat. Würde man hier die GoA anwenden, würde der Grundsatz, dass Aufwendungen zur Vorbereitung und Anbahnung eines Vertrages unvergütet bleiben, wenn es nicht zu einem Vertragsschluss kommt, umgangen werden (vgl. BGH NJW 2000, 72 „Erbensucher“-Fall). Hier kann man statt dessen tatbestandlich das Vorliegen von FGW verneinen, da die Aufwendungen, um überhaupt einen Vertrag schließen zu können, ausschließlich ein eigenes Geschäft der jeweiligen potentiellen Vertragspartei darstellen.
- **Nichtiger Vertrag?**
Strittig ist, ob die GoA auch dann anwendbar ist, wenn der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nichtig ist. Die Rspr. wendet in diesem Fall die GoA zum Teil trotzdem an, da auch hier die Voraussetzung „ohne Vertrag oder sonstige Berechtigung“ vorläge und vermutet beim „auch-fremden“ Geschäft den FGW (vgl. Fall 1).
Die wohl überwiegende Ansicht in der Lit. verneint die Anwendbarkeit der GoA (tatbestandlich mangels FGW), da die §§ 812 ff. BGB in diesem Fall die spezielleren Regelungen für die Rückabwicklung rechtsgrundloser Leistungen darstellen würden (Stichwort: „auch-fremdes-Geschäft“).
- **Unbestellte Leistungen, § 241a BGB**
Gemäß § 241a BGB wird durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher ein Anspruch nicht begründet. Diese Vorschrift schließt alle Ansprüche des Unternehmers, seien sie vertraglich oder gesetzlich, aus. (Beachte aber: in einigen Fällen ist eine teleologische Reduktion des § 241a BGB angebracht, beispielsweise bei der Rettung Hilfsbedürftiger.)



II. Prüfungsschema für einen Anspruch aus § 823 I BGB

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität (zwischen Handlung und Verletzung)
Beachte: Äquivalenztheorie (conditio sine qua non-Formel);
adäquate Kausalität und
Lehre vom Schutzzweck der Norm.
4. Rechtswidrigkeit
bei direkten Verletzungshandlungen: Erfolgsunrecht;
bei mittelbaren Verletzungen: Handlungsunrecht
5. Verschulden
Beachte: §§ 827, 828 BGB
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität (zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden)
8. Mitverschulden, § 254 BGB